

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Renata Horžić (C-511/15), Siniša Pušić (C-512/15)

Beklagte: Privredna banka Zagreb d.d., Božo Prka

Tenor

Die Art. 23 und 30 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Bestimmungen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, die dem Kreditgeber unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen die Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der variablen Zinssätze im Hinblick auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen laufende Verbraucherkreditverträge auferlegen, sofern diese Kreditverträge nicht in den sachlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und diese Verpflichtungen zudem nicht die Umsetzung dieser Richtlinie darstellen.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Dresden — Deutschland) — Ute Wunderlich/Bulgarian Air Charter Limited

(Rechtssache C-32/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Fehlen eines vernünftigen Zweifels — Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 2 Buchst. 1 — Begriff „Annullierung“ — Flug mit unplanmäßiger Zwischenlandung)

(2016/C 475/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Dresden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ute Wunderlich

Beklagte: Bulgarian Air Charter Limited

Tenor

Art. 2 Buchst. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass ein Flug, bei dem der Abflug- und der Ankunftsort mit dem vorgesehenen Flugplan in Einklang stehen, jedoch eine unplanmäßige Zwischenlandung erfolgte, nicht als annulliert angesehen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 10.5.2016.
